



Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 06.07.2020

2020/157
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Kommunalwahlausschuss	30.07.2020	

Betreff

Entscheidung über die Zulassung der Vorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeister sowie für die Wahl des Rates der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Kommunalwahlausschuss beschließt die Zulassung / Zurückweisung der vorgelegten Wahlvorschläge gemäß der Vorprüfung des Wahlleiters.

Eckhardt
1. Beigeordneter
als Wahlleiter

Sachverhalt

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (GV. NRW. Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 2.6.2020) Übergangsregelungen für die Durchführung der Kommunalwahlen im Jahr 2020 beschlossen. Unter anderem wurden Termine und Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen, die Entscheidung der Wahlausschüsse und die Erstellung des Wählerverzeichnisses verschoben und die Anzahl evtl. benötigter Unterstützungsunterschriften verringert.

Die Wahlvorschläge müssen nunmehr spätestens am achtundvierzigsten Tag vor der Wahl (27.07.2020) bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingereicht sein. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang darauf, ob sie allen Forderungen des Kommunalwahlrechts entsprechen oder ob sie Mängel aufweisen. Durch diese Tätigkeit bereitet er gleichzeitig die Entscheidung des Kommunalwahlausschusses über die Zulassung vor. Die Vertrauensperson eines Wahlvorschlages kann gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) gegen Verfügungen des Wahlleiters, welche im Rahmen der Vorprüfung ergangen sind, den Kommunalwahlausschuss anrufen. In einem solchen Fall informiert der Wahlleiter umgehend die Mitglieder des Kommunalwahlausschusses.

Da die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen erst am 27.07.2020 abläuft, werden die eingereichten Wahlvorschläge nachgereicht bzw. zur Sitzung des Kommunalwahlausschusses am 30.07.2020 vorgelegt. Die Entscheidung des Kommunalwahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen kann durch Beschwerde beim Kreiswahlausschuss angefochten werden.

Der Kommunalwahlausschuss entscheidet spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung, ob die eingereichten Wahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind. Zu dieser Sitzung sind gemäß § 28 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) auch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge einzuladen. Sie sind, sofern Mängel und im Besonderen gegebenenfalls eine Zurückweisung eines Wahlvorschlages zur Debatte stehen, zu hören.

Alle eingegangenen Wahlvorschläge, also auch verspätet eingegangene oder sonst offensichtlich ungültige Wahlvorschläge, legt der Wahlleiter dem Kommunalwahlausschuss in der Sitzung vor und berichtet über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

Der Kommunalwahlausschuss muss gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG Wahlvorschläge zurückweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das KWahlG und die KWahlO aufgestellt sind oder
- aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Der Wahlleiter gibt die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter Angabe der Gründe in der Sitzung bekannt.

Weist der Kommunalwahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kommunalwahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 18 Absatz 4 KWahlG).

